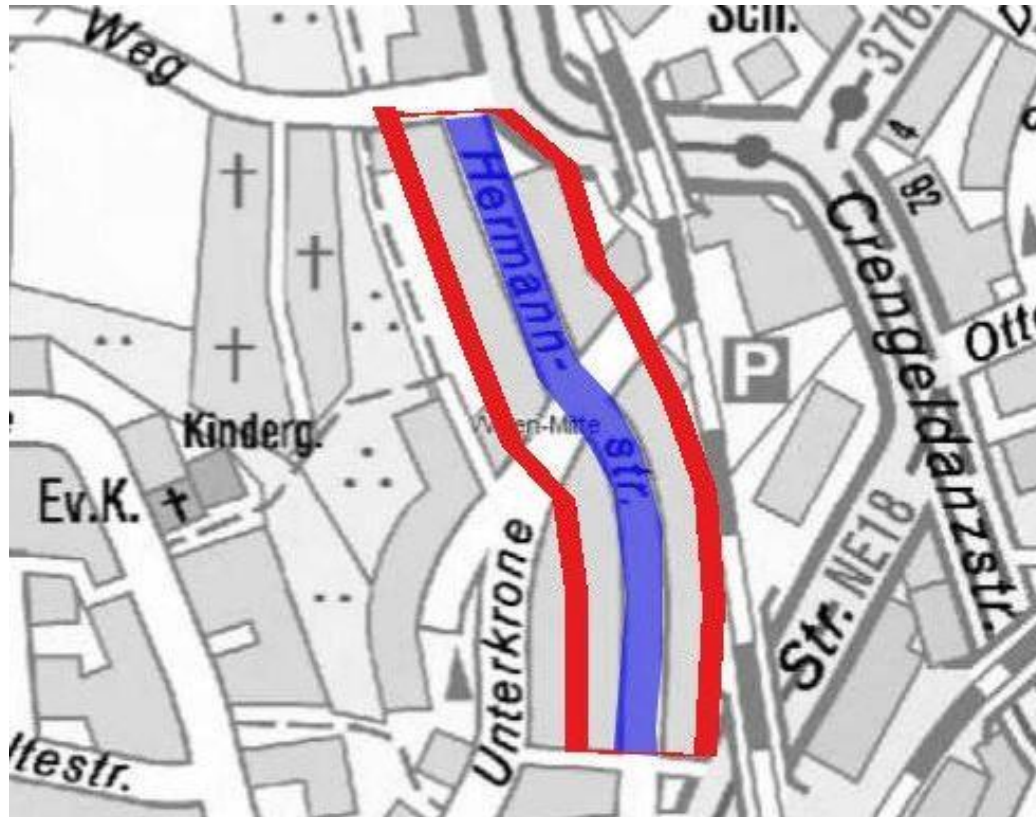




## Baumaßnahmen in der Hermannstraße

### Erneuerung des Mischwasserkanals und erstmalige Anlegung eines Parkstreifens

Anliegerinformation zur „Darstellung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten im Sinne von § 8 a KAG“





## Technischer Teil

### 1) Kanalbaumaßnahme:

Die Kanalbaumaßnahme umfasst die gesamte Hermannstraße von der Straße Im Mühlenwinkel bis Trantenrother Weg (siehe Lageplan).

Ausgetauscht wird der Mischwasserkanal auf einer Länge von ca. 400 m. Das alte vorhandene Betonrohr (DN 250 - 300) aus den Jahren 1953 und 1954 wird durch einen leistungsstärkeren Steinzeugrohrkanal (DN 300 - 400) ersetzt.

Wie die auf Folie 3 und 4 angefügten Fotos aus der Kanalfernaugenuntersuchung zeigen, ist der alte Kanal deutlich verschlissen und dringend erneuerungsbedürftig.

Alternativen gibt es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht.

**Ansprechpartner für die Baumaßnahme ist für die ESW:**

Herr Dipl. Ing. Gerlach unter Tel. 02302-9173-763

# Schäden des Kanals (Baujahr 1953/1954)

Auszüge der Kanalfernaugenuntersuchung









## 2) Anlegung von Parkstreifen:

Bisher wird in der Hermannstraße alle 2 Wochen wechselseitig am Fahrbahnrand geparkt. Im Anschluss an die Kanalauswechsellung werden in der Hermannstraße im Abschnitt von Im Mühlenwinkel bis Unterkrone erstmalig separate Parkstreifen angelegt. Dies stellt eine Verbesserung der gesamten Anlage dar, weil die Trennung des fließenden vom ruhenden Verkehr den Verkehrsablauf leichter und sicherer macht.

Die Parkstreifen werden wechselseitig von der Fahrbahn abmarkiert und durch Baumbete begrenzt. Die Baumbete sollen ordnungswidriges Parken in den Kreuzungsbereichen verhindern und somit zu einer höheren Verkehrssicherheit führen. Auch der Begegnungsverkehr wird aufgrund der neu angelegten Parkstreifen zukünftig sicherer und ohne Ausweichen auf Gehwegflächen möglich sein.



## Bauablauf und Sperrung

Die Auftragsvergabe für die gesamte Maßnahme soll voraussichtlich im März 2021 erfolgen. Der **Baubeginn ist für April/Mai 2021** vorgesehen. Insgesamt werden die Arbeiten **bis voraussichtlich Ende 2021** andauern.

Für die reibungslose Abwicklung des Bauvorhabens ist es erforderlich, die Straße für den Verkehr zu sperren. Die Anlieger können jederzeit bis an die Baustelle heranfahren.

Die **Umleitung** erfolgt – je nach Bauabschnitt – über die Straßen Im Mühlenwinkel und Unterkrone oder großräumig über die Bochumer Straße, Crengeldanzstraße, Sprockhöveler Straße und Im Mühlenwinkel. Sie wird entsprechend ausgeschildert.



## Ausgangslage

- Die **Straßenentwässerung** (Kanal) stammt aus den Jahren 1953 und 1954, weist altersbedingte Schäden auf und muss erneuert werden. Die Erneuerung ist alternativlos.
- Die **Parkstreifen** werden erstmalig angelegt. Dies stellt eine Verbesserung der Anlage insgesamt dar.
- Für beide Maßnahmen können demnach Straßenbaubeiträge erhoben werden.
- Die Erneuerung der Straßenentwässerung erfolgt auf gesamter Länge der Hermannstraße (von Im Mühlenwinkel bis Trantenrother Weg).
- Die Parkstreifen werden in der Hermannstraße im Abschnitt von Im Mühlenwinkel bis Unterkrone angelegt. Hier entsteht die Beitragspflicht erst mit dem Erlass eines entsprechenden Abschnittsbeschlusses (Ratsbeschluss). Dieser wird zeitnah nach Abschluss der Baumaßnahme gefasst.



## Höhe der vorliegenden Kostenschätzungen

- **Kanalbaukosten:** Bei dem Kanal in der Hermannstraße handelt es sich um einen Mischwasserkanal. Von den für die Hermannstraße anfallenden Kosten in Höhe von ca. 450.000,00 EUR werden ca. **180.000,00 EUR** beitragsfähiger Aufwand für die Straßenentwässerung sein, da der Anteil der Straßenentwässerung an einem Mischwasserkanal 40% beträgt.
- **Parkstreifen** (im Abschnitt von Im Mühlenwinkel bis Unterkrone): ca. **32.500,00 EUR** (beitragsfähiger Aufwand für die Anlegung von Baumscheiben als Begrenzung der Parkstreifen und Markierungsarbeiten).



## Verkehrsbedeutung der Straße

- Bei der Hermannstraße handelt es sich um eine **Anliegerstraße** im Sinne von § 4 Abs. 6 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung.
- Für den Parkstreifen werden demnach 70% der angefallenen Kosten umgelegt.
- Von den Kosten, die für die Straßenentwässerung anfallen, beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 60 %.
- Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand ergibt den **umlagefähigen Aufwand**.



## Umlagefähiger Aufwand

**Umlagefähiger Aufwand** nach derzeitigem Kenntnisstand:

- Parkstreifen: ca. **22.750,00 EUR**
- Straßenentwässerung: ca. **108.000,00 EUR**
- Gesamt derzeit: ca. **130.750,00 EUR**

Der Baubeschluss für die Kanalbaumaßnahme wurde im Jahre 2019, der Baubeschluss für die Parkstreifen im Jahre 2020 gefasst. Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen wir davon aus, dass der umlagefähige Aufwand in Höhe von **50 % vom Land NRW bezuschusst** wird und die Anlieger um den entsprechenden Betrag entlastet werden.

D.h., wir fordern nur noch den Restbetrag von den Anliegern ein (ca. **65.375,00 EUR**).

Betroffen sind **alle Eigentümer der erschlossenen Grundstücke** von Im Mühlenwinkel bis Trantenrother Weg bzw. hinsichtlich der Anlegung der Parkstreifen von Im Mühlenwinkel bis Unterkrone.

Eine **Abrechnung wird frühestens Ende 2022 bzw. im Jahre 2023** erfolgen, abhängig von der Bauzeit und der Förderung durch das Land NRW.



## Warum werden Beiträge erhoben?

- **Rechtsgrundlage** für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**§ 8 KAG NW – Stand 01.01.2020**) und die **Straßenbaubeitragsatzung** der Stadt Witten (26.11.2003).
- Nach dem ersten Bau einer Straße im Sinne des BauGB ist es im weiteren Verlauf ihrer Lebensdauer erforderlich, diese komplett oder auch nur einzelne Teile (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Beleuchtung, Straßenentwässerung) zu sanieren. Das kann eine gesetzliche **Beitragspflicht** auslösen.
- Geprüft wird zunächst, ob es sich bei der Baumaßnahme um eine **Erneuerung und/oder Verbesserung** handelt, die sich nicht nur auf **punktueller Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten** bezieht. Erst wenn dies zutrifft, ist eine Maßnahme überhaupt beitragspflichtig.
- Die **Beitragspflicht** entsteht frühestens mit der technischen Fertigstellung der Maßnahme. **Beitragspflichtig** sind die Eigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke, die von der jeweiligen Straße erschlossen werden.



## Wie berechnet sich der umlagefähige Aufwand?

Der umlagefähige Aufwand richtet sich

- nach dem **beitragsfähigen Aufwand** der jeweiligen straßenbaulichen Maßnahme (nicht alle Kosten einer Maßnahme sind von den Anliegern zu tragen).
- nach der **Verkehrsbedeutung der Straße** (Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße, HAUPTerschließungsstraße, Fußgängergeschäftsstraße – je mit unterschiedlichen Anteilssätzen für die Anlieger und die Allgemeinheit).
- **nach der Teileinrichtung** (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Beleuchtung, Entwässerung).
- nach einer möglichen **Förderung des umlagefähigen Aufwands durch das Land NRW**





## Wie wird der umlagefähige Aufwand verteilt?

- nach den erschlossenen Grundstücken
- nach der **unterschiedlichen Bebauung und Nutzung** der Grundstücke, die durch individuelle Nutzungsfaktoren (Wohnen, Gewerbe, Geschosszahl) berücksichtigt wird.



## Berechnungsmethode

A) Gesamtaufwand der Maßnahme  
- nicht abrechenbare Teile  
- Gemeindeanteil (je nach Verkehrsbedeutung)  
= **umlagefähiger Aufwand**

B) **abzüglich einer möglichen Förderung des umlagefähigen Aufwands durch das Land NRW**

= **abzurechnender Aufwand**

C) m<sup>2</sup> individuelles Grundstück  
X Modifizierungsfaktor (Geschosse, Gewerbe ...)  
= **m<sup>2</sup> modifizierte Grundstücksgröße**

D) umlagefähiger Aufwand  
/ Summe aller modifizierten Grundstücksgrößen  
= **Beitragssatz je m<sup>2</sup>**

E) m<sup>2</sup> modifiziert X **Beitragssatz** = individuell zu leistender **Beitrag**

## Wie sind die weiteren Rechte und Pflichten der Anlieger?

- Der **Straßenbaubeitrag** ist grundsätzlich **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** des Beitragsbescheides zu zahlen.
- Sofern dies dem/der Beitragspflichtigen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, **kann der Beitrag auch ratenweise gezahlt werden** (§ 8 a KAG). Dazu ist ein begründeter Antrag mit Zahlungsvorschlägen erforderlich
- Für die Dauer der Ratenzahlung werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem aktuellen Basiszinssatz mindestens aber 1 % erhoben.
- Sämtliche **Abrechnungsunterlagen** können nach Erhalt des Beitragsbescheides **bei der Stadt Witten eingesehen** und Detailfragen zur Abrechnung geklärt werden.
- Genauere Informationen dazu finden Sie auch **im Internet** unter:  
<https://www.witten.de/rathaus-service/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/show/strassenbaubeitraege/>

Ansprechpartnerin für die hier vorgestellte Beitragsabrechnung beim Tiefbauamt der Stadt Witten ist:

Frau Melis unter 02302-581-4567 oder Frau Schroeder unter 02302-581-4560